

BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg
Steinstraße 3i

06406 Bernburg



SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb für
Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

**Flussbereich
Schönebeck**

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Sachsendorf“ Barby

Aktenzeichen: 452025030

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der zu o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Das Plangebiet liegt nicht in dem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Saale oder Elbe. Aufgrund der Lage muss das Gebiet jedoch als ein deichgeschütztes Gebiet mit einem signifikanten Hochwasserrisiko angesehen werden.

Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1 Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter dem nachfolgendem Link einsehbar und/oder kostenfrei als GIS-Datensatz herunterzuladen:

<https://lhw.sachsen-anhalt.de/service/hochwasserkarten>

Schönebeck, 22.04.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen

(bitte stets angeben): 4.5.1

Bearbeitet von: Frau Kloss

Tel.: (03928) 7063-20

E-Mail: christin.kloss@lhw.sachsen-anhalt.de

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter:
<https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Flussbereich Schönebeck:
Amtsbreite 1
39218 Schönebeck
Tel.: (03928) 7063-0
Fax: (03928) 7063-99
E-Mail: FB.SBK@lhw.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-Mail: poststelle@lhw.sachsen-anhalt.de
lhw.sachsen-anhalt.de



Direktorin:
Martina Große-Sudhues
Tel.: (0391) 581-1385
Fax: (0391) 581-1305

Deutsche Bundesbank Magdeburg
IBAN: DE8481000000081001530
BIC: MARKDEF1810

Die dort dargestellten Überflutungskulissen sollten zwingend in der Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark Sachsendorf" Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen, gemäß § 78b WHG, relevant für den Geltungsbereich sind.

Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt, gemäß § 78b WHG, Folgendes:

1.

bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;

2.

außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

In den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b Abs. 1 WHG gilt für die Bauleitplanung, dass insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinden sind hier angehalten, in der Abwägung mit anderen Belangen die notwendigen Anforderungen an das Bauen im Risikogebiet festzulegen. Entsprechende Festsetzungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christin Kloß
Bereichsingenieurin